

3.3. Die Auslegung von Strafrechtsnormen

3.3.1. Begriff und Ziel der Auslegung

3.3.1.1. Begriff und Notwendigkeit der Auslegung

Die Auslegung ist die Ermittlung des in ihrem gesetzlichen Wortlaut sprachlich fixierten konkreten gesellschaftlichen Inhalts und Zwecks einer Strafrechtsnorm als staatlich ausgedrückter Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten.

Die Auslegung von Strafgesetzen ist ein *unabdingbares Erfordernis* und eine *Teilproblematik der Rechtsverwirklichung* durch Anwendung der Strafgesetze.

„... die Klärung von Sinn und Inhalt der anzuwendenden Rechtsnorm, das heißt ihre richtige Interpretation“ gehört zu den Grundvoraussetzungen, die „die gesetzliche und begründete Anwendung der Rechtsnormen gewährleisten“²⁵.

Die Auslegung erfolgt in der Regel im einzelnen Strafverfahren in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts. Mit der Auslegung wird faktisch darüber bestimmt, ob und inwieweit dieser Sachverhalt nach der betreffenden Strafrechtsnorm strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Die Auslegung hat deshalb grundlegende Bedeutung für die sozialistische Gesetzlichkeit. Von der richtigen Auslegung der Strafgesetze hängt es wesentlich mit ab, daß das sozialistische Strafrecht seine Schutz- und Erziehungsfunktion voll entfalten kann und strafrechtliche Maßnahmen nur in den notwendigen und gesetzlich begründeten Fällen angewendet werden und kein Bürger zu Unrecht zur Verantwortung gezogen wird.

Die Auslegung von Strafrechtsnormen ist aus verschiedenen Gründen notwendig.

Um die vielfältigen Begehungsformen einer Straftat erfassen zu können, muß der Gesetzgeber bei der Abfassung des gesetzlichen Tatbestandes die Methode der *Abstraktion* anwenden. In den gesetzlichen Tatbeständen werden Allgemeinbegriffe benutzt, um die wesentlichen Merkmale zu beschreiben, die die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der betreffenden Straftat begründen und sie von anderen Straftaten sowie nichtkriminellen Handlungen abgrenzen. Die gesetzlichen Tatbestände weisen demzufolge einen *hohen Allgemeingrad* auf, der zugleich die Auslegung der Strafrechtsnormen notwendig macht. Die Methode der Abstraktion ist eine unerläßliche gesetzliche Methode, die Stabilität und Elastizität der Strafgesetze gewährleistet.

Die Allgemeinheit der gesetzlichen Begriffe bedingt, daß insbesondere in Grenzfällen Zweifelsfragen entstehen können, ob bestimmte Sachverhalte unter den gesetzlichen Tatbestand fallen. Die sprachliche Unschärfe von Allgemeinbegriffen und die Mehrdeutigkeit vieler Begriffe erlaubt es nicht, schon vom Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes her die zu erfassenden Sachverhalte bis in alle Einzelheiten genau zu bestimmen und abzugrenzen. Aufgabe der Auslegung ist es

²⁵ Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S.406.